

10/SN-366/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.050/3-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 W i e n

/

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden (Hochschullehrer, Universitäten der Künste);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

20. April 1999
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:




REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.050/3-V/A/5/99

An das
Bundesministerium
für Finanzen, Sektion VII

im Hause

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
921.785/3-VII/A/1/b/99
1. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979, das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden (Hochschullehrer, Universitäten der Künste);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist in nur eingeschränkter Form - Stellung:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 155):

§ 155 Abs. 4 BDG 1979 ist legisatisch verunglückt. Insbesondere erscheint eine Normierung, daß eine Nebentätigkeit nicht zu den Dienstpflichten zählt überflüssig, weil gemäß § 37 BDG 1979 eine Nebentätigkeit eine weitere Tätigkeit für den Bund ohne Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten darstellt. Es wird daher angeregt, sich bei der Formulierung an § 37 Abs. 2 BDG 1979, der einen vergleichbaren Tatbestand regelt, zu orientieren.

2. Zu Art. I Z 5 und 6 (§§ 180 und 180a):

Die Wortfolge „.... möglichst ausgewogen schriftlich ...“ sollte dahingehend präzisiert werden, daß klargestellt ist, daß die Schriftlichkeit jedenfalls geboten ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

20. April 1999
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: